

FR_GERICHTE 501 2024 115 vom 27. Februar 2025

FR Kantonsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2024_115

FR: FR_GERICHTE 501 2024 115 du 27 février 2025

IT: FR_GERICHTE 501 2024 115 del 27 febbraio 2025

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Der Berufungsführer hat als beschuldigte Person ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO. Er ist somit zur Berufung legitimiert.

E. 1.2

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein und hat dabei anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Änderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt.

Berufungsanmeldung und Berufungserklärung erfolgten fristgerecht. Das Urteil wird vollumfänglich angefochten und Beweisanträge werden keine gestellt. Die Berufung erfüllt damit die Anforderungen gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO.

E. 1.3

Mit dem Einverständnis der Parteien kann die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren namentlich anordnen, wenn Urteile eines Einzelgerichts Gegenstand der Berufung sind (Art. 406 Abs. 2 Bst. b StPO). Gegenstand der Berufung ist vorliegend das Urteil des Polizeirichters vom 15. Juli 2024. Der Berufungsführer stellt keine Beweisanträge und die Parteien haben sich der Durchführung des schriftlichen Verfahrens nicht widersetzt. Das Berufungsverfahren wird somit in Anwendung von Art. 406 Abs. 2 Bst. b StPO schriftlich geführt. Der Strafappellationshof fällt seinen Entscheid auf dem Zirkularweg oder in einer nicht öffentlichen Beratung aufgrund der Akten (Art. 390 Abs. 4 i.V.m. Art. 406 Abs. 4 StPO).

E. 1.4

Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Der Strafappellationshof überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen grundsätzlich frei (Art. 398 Abs. 3 StPO), es sei denn, dass ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten. Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 Diesfalls

kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO). Der Berufungsführer wurde erstinstanzlich wegen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB – also eines Vergehens (Art. 10 Abs. 3 StGB) – schuldig gesprochen, sodass der Strafappellationshof vorliegend über volle Kognition verfügt.

E. 2

Der Berufungsführer rügt die Verletzung der Regeln der freien Beweiswürdigung und der Unschulds- vermutung durch die Vorinstanz.

E. 2.1

Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweis- regeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorlie- genden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Bestehen unüber- windliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die von Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 14 Abs. 2 Uno-Pakt II und Art. 6 Abs. 2 EMRK garan- tierte Unschuldsvermutung sowie als ihre direkte Folge der Grundsatz «in dubio pro reo» betreffen sowohl die Beweislast als auch die Beweiswürdigung im weiten Sinne. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime «in dubio pro reo», dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Die Maxime ist verletzt, wenn der Strafrichter einen Angeklagten mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachge- wiesen. Als Beweiswürdigungsregel besagt «in dubio pro reo», dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Maxime ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Angeklagten hätte zweifeln müssen. Es dürfen nicht bloss abstrakte und theoretische Zweifel bestehen, da solche jederzeit möglich sind und eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um ernsthafte und unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst Zweifel, die sich aufgrund der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 137 IV 219 E. 7.3; 120 I 31 E. 2c mit Hinweisen). Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Über- zeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Der Beweiswürdigung voraus geht die Sammlung und Sichtung von (pro- zessual zulässigen) Beweismitteln, die zur Feststellung des tatbestandserheblichen Sachverhalts beitragen können. Das Beweismaterial wird zunächst auf seine grundsätzliche Eignung und Qualität hin beurteilt: Einerseits müssen die einzelnen Beweismittel ihrer Natur und ihrer Aussage nach tat- sächlich zur Klärung der konkreten Tatfrage beitragen können (Beweiseignung). Andererseits muss ihr grundsätzlicher Beweiswert feststehen. Die anschliessende Beweiswürdigung betrifft die inhaltli- che Auswertung der aufgenommenen Beweismittel. Diese erfolgt gegebenenfalls mithilfe von Richt- linien, aber nicht nach ergebnisbezogenen Beweisregeln oder -theorien. Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung

folgt, hat es einen weiten Ermessensspielraum (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen). Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt. Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Entscheidungsregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (Urteil BGer 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, nicht publiziert in BGE 147 IV 176).

E. 2.2

Die Vorinstanz erachtet es in ihrer Beweiswürdigung als erwiesen, dass die beiden Fahrzeuge der Privatklägerin ggg (Renault Traffic) und hhh (Opel Vivaro) in der Nacht vom 14./15. April 2023 beschädigt wurden. Es sei unbestritten, dass sich die Fahrzeuge zu dieser Zeit an der F._____ in E._____ befunden hätten. Da der Unternehmenszweck der Privatklägerin eine grosse Mobilität voraussetze, habe erwartet werden dürfen, dass die beiden Fahrzeuge regelmässig im Gebrauch stehen und ein neuer Schaden schnell wahrgenommen werde. So habe C._____ als Vertreter der Privatklägerin den Liegenschaftsverwalter D._____ denn auch gleich am 15. April 2023 telefonisch kontaktiert und diesem mitgeteilt, dass in der vergangenen Nacht zwei seiner Autos zerkratzt worden seien. In Bezug auf die Täterschaft des Berufungsführers geht die Vorinstanz davon aus, dass keine Gründe vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen D._____ bzw. seiner Aussagen beeinträchtigen. Es liege weder eine fehlerhafte noch widersprüchliche Aussage des Zeugen vor, sondern lediglich ein aus beweisrechtlicher Perspektive zu spät eingereichter Strafantrag. Die Aussagen des Zeugen D._____ seien widerspruchsfrei und präzise, während die Aussagen des Berufungsführers aufzeigten, dass sich dieser seiner Sache nicht sicher sei. Der Berufungsführer habe sich unbestrittenermassen in der Nacht vom 14. April 2023 auf den 15. April 2023 im Beisein von zwei Freunden an der F._____ in E._____ aufgehalten und sei an den beiden Fahrzeugen vorbeigelaufen. Er habe unter Alkoholeinfluss gestanden, wobei der Alkoholgehalt im Blut nicht bekannt sei. Der Zeuge D._____ habe zwei Mal ausgesagt, dass er auf den Aufnahmen der Überwachungskamera gesehen habe, wie eine Person mit der Hand an der Seite der beiden Fahrzeuge entlangfahre, und diese Person habe er als A._____ identifiziert. Und obwohl er auch die beiden anderen anwesenden Personen erkannt habe, stehe für ihn ausser Zweifel, dass es sich bei der Person, welche die Autos zerkratze, um A._____ handle. Gestützt darauf gelange das Gericht zur Überzeugung, dass A._____ am 15. April 2023 um 00:55 Uhr die beiden Fahrzeuge der Privatklägerin zerkratzt habe.

E. 2.3

Dem kann nicht gefolgt werden. Vorab ist nicht erstellt, dass überhaupt ein Schaden vorliegt und der objektive Tatbestand von Art. 144 Abs. 1 StGB erfüllt ist. In den Akten befinden sich dazu lediglich Fotos von nicht identifizierbaren Fahrzeugen mit Kratzspuren,

welche der Polizei von der Privatklägerin anlässlich des Strafantrags am 10. Juli 2023 abgegeben wurden (act. 2024-2027). Nummernschilder sind darauf nicht zu erkennen. Auf einem der Fotos ist der Fahrzeugausweis des Renault abgebildet. Die Existenz und der Umfang des behaupteten Schadens wurden nie polizeilich festgestellt (act. 2021). Es fehlt an polizeilichen Aufnahmen, welche belegen oder den Schluss nahe legen, dass die Fahrzeuge auf den Fotos der Privatklägerin mit den Fahrzeugen ggg und hhh identisch sind und diese in der Nacht vom 15. April 2023 an der F._____ in E._____ beschädigt wurden. In den Akten befinden sich dazu lediglich zwei Dokumente mit dem Titel «Reparaturkosten- Kalkulation» (act. 2005-2012). Und obwohl im polizeilichen Ermittlungsrapport vom 27. März 2024 festgehalten wurde, dass die Fahrzeuge zwischen dem 14. April 2023 und dem 8. August 2023 Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 bereits repariert worden seien, datieren die vorgenannten Reparatur-Offerten über CHF 3'902.35 (Renault) und CHF 4'231.90 (Opel) vom 10. November 2023. Belege dafür, dass die Privatklägerin diese Reparaturen tatsächlich in Auftrag gegeben und dafür die vorgenannten Beträge bezahlt hat, sind nicht aktenkundig. Die Indizien, auf welche die Vorinstanz sich für die Annahme eines Schadens gestützt hat, sind auch in ihrer Gesamtheit nicht geeignet, den Beweis für den behaupteten Schaden zu erbringen. Zusätzliche Beweismassnahmen von Amtes wegen nach Art. 389 Abs. 3 i.V.m. Art. 390 Abs. 4 StPO sind aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs nicht angezeigt und wären auch nicht zielführend. Unter diesen Umständen ist der angebliche Schaden nicht rechtsgenügend nachgewiesen und der Berufungsführer ist vom Vorwurf der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB freizusprechen.

E. 2.4

Bei diesem Ergebnis müssen die übrigen vom Berufungsführer erhobenen Einwände zur vorinstanzlichen Beweiswürdigung grundsätzlich nicht weiter geprüft werden. Die in Bezug auf die Täterschaft des Berufungsführers vorgenommene Beweiswürdigung durch die Vorinstanz rechtfertigt es jedoch, im Folgenden kurz darauf einzugehen. Der Berufungsführer hat von Anfang an zugegeben, sich am 14./15. April 2023 zur genannten Zeit an der F._____ in E._____ aufgehalten zu haben und möglicherweise an der besagten Stelle an Fahrzeugen vorbeigegangen zu sein. Gleichzeitig hat er von Anfang an und in der Folge konstant bestritten, Fahrzeuge beschädigt zu haben. Der Zeuge D._____ hingegen sagte bei seiner Einvernahme vor der Polizei am 9. August 2023 aus, auf den Videobildern sei ersichtlich, wie A._____ mit der Hand am Auto entlang fahre. Ob er einen Gegenstand in der Hand halte, sei nicht klar ersichtlich, aber nicht auszuschliessen (act. 2035). Vor dem Polizeirichter erklärte er hingegen, man sehe auf dem Video, wie A._____ mit einem Gegenstand die Autos beschädige (act. 13'014). Auf die Frage nach der Videoaufnahme sagte er am 9. August 2023 (also rund vier Monate nach dem 15. April 2023) bei der Polizei: «Das Video ist bei mir, ich kann es aus technischen Gründen nicht weiterleiten» (act. 2035). Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zu seiner späteren Aussage gegenüber der Polizei (März 2024), wonach die Überwachungskameras lediglich 14 Tage aufzeichnen und die Aufnahmen anschliessend automatisch überschrieben werden (vgl. Ermittlungsrapport Kantonspolizei vom 27. März 2024, act. 2038). Vor dem Polizeirichter erklärte er zu dieser Frage, ein Weiterleiten des Videos sei nie zur Diskussion gestanden. Die Frage, warum er nicht (am 15. April 2023 oder zu einem späteren Zeitpunkt) mit seinem Mobiltelefon eine Videoaufnahme des besagten Überwachungsvideos angefertigt hat, das er anschliessend den Strafverfolgungsbehörden zwecks Identifizierung des Berufungsführers hätte zur

Verfügung stellen können, wurde dem Zeugen D._____ soweit ersichtlich nie gestellt. Auf dem von der Privatklägerin eingereichten Screenshot des angeblichen Videos (act. 2028 zweites Bild unten) ist wegen der schlechten Bildqualität kein Gesicht zu erkennen. Das Bild zeigt eine Einzelperson, möglicherweise ein Mann, nachts, in einer Umgebung, die ein Parkplatz sein könnte. Da der Vertreter der Privatklägerschaft nicht einvernommen wurde, bleibt auch die Frage ungeklärt, warum nach der Entdeckung des angeblichen Schadens am 15. April 2023 drei Monate zugewartet wurde, um den Vorfall anzuzeigen. Auch dass die Privatklägerin den Schaden nicht sofort nach der Entdeckung polizeilich feststellen und dokumentieren liess, ist nicht nachvollziehbar. Die offenkundig widersprüchlichen Aussagen des Zeugen D._____ und die damit verbundenen Ungereimtheiten hätten bei der Vorinstanz ernsthafte und unüberwindbare Zweifel an der Täterschaft des Berufungsführers begründen müssen. Indem die Vorinstanz (unter unzutreffender Annahme Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 me eines nachgewiesenen Schadens) trotzdem zum Schluss kam, der Berufungsführer habe am 15. April 2023 an der F._____ in E._____ die Fahrzeuge der Privatklägerin beschädigt, verletzte sie den Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel. Die Berufung wäre somit auch aus diesem Grund gutzuheissen.

E. 3

Bei diesem Ergebnis muss grundsätzlich auch nicht geprüft werden, ob die angeblichen (privaten) Videoaufnahmen von der Überwachungskamera des Zeugen D._____ einem Verwertungsverbot gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO unterlägen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Zivilklage abzuweisen (Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO; vgl. auch DOLGE, in BSK-StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 126 N 21).

E. 5

Die Zivilklage der B._____ GmbH wird abgewiesen (Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO).

E. 5.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Beim Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Staat Freiburg aufzuerlegen. Die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe an die Privatklägerschaft gemäss Art. 427 StPO sind vorliegend nicht gegeben. Im Berufungsverfahren haben die Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtskosten und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). In Anwendung dieser Bestimmungen werden die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren auf global CHF 1'100.- festgesetzt (Gebühren: CHF 1'000.-; Auslagen: CHF 100.-). Der Berufungsführer hat im Berufungsverfahren obsiegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dem Staat Freiburg aufzuerlegen.

E. 5.2

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für

die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu Lasten des Staates (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 75a JR werden die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt. Der Rechtsvertreter des Berufungsführers macht in seinen Honorarnoten vom 2. Juli 2024 für das erstinstanzliche Verfahren (ab 7. November 2023 bis und mit 3. Juli 2024) einen Arbeitsaufwand von insgesamt 9 Stunden und 30 Minuten à CHF 250.-, Auslagen und Fotokopien sowie eine Kilometerentschädigung geltend (act. 13'007 ff.), entsprechend einem Honorar von insgesamt CHF 2'943.85 (inkl. Auslagen und MwSt.). Dieser Aufwand ist angemessen. Die dem Berufungsführer zugesprochene Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird somit auf CHF 2'943.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. In seiner Honorarnote vom 3. Februar 2025 veranschlagt der Rechtsvertreter des Berufungsführers für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von insgesamt 3 Stunden und 15 Minuten à Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 CHF 250.- sowie Auslagen von CHF 22.20, entsprechend einem Honorar von insgesamt CHF 902.30 (inklusive MwSt. von CHF 67.60). Dieser Aufwand ist angemessen. Die dem Berufungsführer zugesprochene Entschädigung für das Berufungsverfahren wird somit auf CHF 902.30 festgesetzt. (Dispositiv auf nachfolgender Seite) Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird gutgeheissen. Das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 15. Juli 2024 wird aufgehoben und lautet neu wie folgt: 1. A. _____ wird freigesprochen vom Vorwurf der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), angeblich begangen in E. _____ am 15. April 2023, 00:55 Uhr. 2. Aufgehoben. 3. Aufgehoben. 4. Aufgehoben.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens von CHF 800.- werden dem Staat Freiburg auferlegt (Art. 426 Abs. 1 e contrario StPO).

E. 7

A. _____ wird für das Verfahren vor dem Polizeirichter des Seebezirks eine Entschädigung in Höhe von CHF 2'943.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu Lasten des Staates Freiburg für die Ausübung der Verfahrensrechte zugesprochen (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). II. Die Kosten für das Berufungsverfahren werden auf CHF 1'100.- (Gebühren: CHF 1'000.-; Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. III. A. _____ wird für das Berufungsverfahren eine Entschädigung für das Honorar seines Rechtsvertreters in Höhe von CHF 902.30 (inkl. Auslagen von CHF 22.20 und Mehrwertsteuer von CHF 67.60) zu Lasten des Staates Freiburg zugesprochen (Art. 429 und 436 StPO). IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 27. Februar 2025/bos Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.